

# Tarif Info



Ausgabe 8 / November 2013

## Stichtagsregelung in § 20 TV-L bzw. TVöD rechtswirksam

Eine tarifliche Regelung, wonach der Anspruch auf eine Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember des Jahres abhängt, benachteiligt Arbeitnehmer, die vor diesem Stichtag wegen Erreichens des gesetzlichen Rentenalters aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, nicht unzulässig wegen ihres Alters.

Auch andere Beschäftigte, die beispielsweise wegen des Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrags, wegen einer Eigenkündigung oder einer arbeitgeberseitigen Kündigung vor dem 1. Dezember ausscheiden, haben unabhängig von ihrem Alter keinen Anspruch auf die Sonderzahlung.

Quelle: BAG, Urteil vom 12.12.2012, 10 AZR 718/11

**Seit geraumer Zeit schon setzt sich Eure GdP dafür ein, dass dieser § 20 Abs. 1 TV-L bzw. TVöD geändert wird. Entsprechende Anträge wurden bereits gestellt, um die Streichung dieser Stichtagsregelung durchzusetzen.**

**Wir bleiben dran!**

## Zahlung der Funktionszulage mit Hilfe der GdP durchgesetzt

Die Klägerin ist seit 1990 als Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst beschäftigt. Sie arbeitete im Jahr 2009 in Teilzeit von 39,9 % der wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung. Ab Juni 2012 war sie in Et 5 mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit und ab September 2012 in E 8 mit 62,49 % der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt.

Der Klägerin gab als Rechtfertigung an, dass die Funktionszulage auf der Reduzierung der Arbeitszeit und nicht wegen Übertragung von Sachbearbeitertätigkeiten entfallen ist.

Es wurde das Benachteiligungsverbot des Teilzeit- und Befristungsgesetzes angewandt.

Der Beklagte zahlte an die Klägerin zur Abgeltung einen Teil der geltend gemachten Forderungen seit 2009 zurück und wurde verpflichtet, der Klägerin monatlich eine Funktionszulage anteilmäßig der wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen.

Bei Fragen und zur Durchsetzung evtl. Forderungen bitte bei **Karin Peintinger (peintinger@gdpbayern)** melden.